



Deutscher Bundestag

Faxmitteilung

CABINET DU PRESIDENT									
PRES	JL	EFM	AJC	N°				OJ	
31. 01. 2011									
CMA	LR	AV	PVP	OD	HK	ISC	AS	HS	MS
MEMBRE RESPONSABLE: CMA							ARCHIVES		

{ Abr. CMA ce BK,
 PMA N 28112

Berlin, 28. Januar 2011
 Geschäftszeichen: PD 1/32

Parlamentsssekretariat, PD 1

Platz der Republik 1
 11011 Berlin
 Telefon: +49 30 227-32445, 33016
 Telefon: +49 30 227-30215
 Fax: +49 30 227-36104
 claudia.patz@bundestag.de

Dienstgebäude:
 Dorotheenstraße 100
 10117 Berlin
 (JKH 2.214)

Empfänger:
 Büro des Präsidenten der
 Europäischen Kommission

Fax:
 003222993229

Datum:
 28. Januar 2011

Seiten: 13

Als Anlage übersenden wir Ihnen vorab per Fax das Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages an den Präsidenten der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2011 mit der dazugehörigen Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses. Dieses Schreiben wird gleichzeitig auf dem Postweg übersandt.

Im Auftrag


 Patz



Deutscher Bundestag
Der Präsident

Präsidenten der
Europäischen Kommission
Herrn Dr. José Manuel Barroso
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel

Berlin, *27. Januar 2011*

Prof. Dr. Norbert Lammert, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-72901
Fax: +49 30 227-70945
praesident@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Deutsche Bundestag hat in seiner 87. Sitzung am 27. Januar 2011 mit der Annahme der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses auf Drucksache 17/4565 zu dem „Grünbuch der Kommission: Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ Stellung genommen.

Die Beschlussempfehlung, die dem Beschluss des Deutschen Bundestages zugrunde liegt, darf ich Ihnen im Rahmen des Konsultationsverfahrens übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Deutscher Bundestag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/4565

26. 01. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu der Unterrichtung
– Drucksache 17/2994 Nr. A.16 –

**Grünbuch der Kommission
Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher
und Unternehmen**

KOM (2010)348 endg.; Ratsdok.-Nr. 11961/10

A. Problem

Am 1. Juli 2010 legte die Europäische Kommission das Grünbuch „Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmer“ vor und eröffnete ein öffentliches Konsultationsverfahren. Nach Auffassung der Kommission können die Unterschiede im Vertragsrecht der Mitgliedstaaten zusätzliche Transaktionskosten verursachen, das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt schwächen und zu Rechtsunsicherheit für Unternehmen führen; insbesondere kleine und mittlere Unternehmen entfalteten aus diesen Gründen nur selten grenzüberschreitende geschäftliche Aktivitäten innerhalb der EU. Das Grünbuch zeige Wege zur Stärkung des Binnenmarkts durch die Entwicklung eines Europäischen Vertragsrechts auf. Die Kommission hat eine Expertengruppe eingesetzt, welche die bisherigen Arbeiten und Vorschläge zum Europäischen Vertragsrecht – insbesondere den Entwurf eines Gemeinsamen Referenzrahmens – sowie die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation aufbereiten soll.

Das Grünbuch stellt sieben Optionen für die Ausgestaltung eines europäischen Vertragsrechtsinstruments vor. Die vorgestellten Möglichkeiten umfassen die bloße Bekanntgabe der Ergebnisse der Expertengruppe, die Schaffung einer sogenannten „Toolbox“ als Grundlage für die Rechtsetzungstätigkeit der EU-Organe, eine unverbindliche Empfehlung der Kommission sowie folgende vier Möglichkeiten zum Erlass verbindlicher EU-Rechtsakte zum Vertragsrecht: eine Verordnung, mit der ein fakultatives Vertragsrecht in der EU eingeführt würde, das neben die mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen träte, eine Richtlinie zur Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten, eine Verordnung über ein die mitgliedstaatlichen Vertragsrechte ersetzendes EU-Vertragsrecht sowie eine Verordnung zur Einführung eines umfassenden Europäischen Zivilgesetzbuchs.

Drucksache 17/4565

-2-

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

B. Lösung

Kenntnisnahme des Grünbuchs der Europäischen Kommission und Annahme einer Entschließung, mit der der Deutsche Bundestag zu dem Grünbuch Stellung nimmt und seinen Präsidenten bittet, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE, unter Kenntnisnahme des Grünbuchs der Europäischen Kommission.

C. Alternativen

Kenntnisnahme des Grünbuchs ohne Stellungnahme.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache 17/2994 Nr. A.16 wolle der Deutsche Bundestag beschließen, folgende Entschließung anzunehmen:

- „I. Der Deutsche Bundestag nimmt zu dem „Grünbuch der Kommission: Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen“ wie folgt Stellung und bittet seinen Präsidenten, den Beschluss als Beitrag des Deutschen Bundestages zum Konsultationsverfahren an den Präsidenten der Europäischen Kommission zu übermitteln:
- II. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
 1. Die Wirtschaftsbeziehungen im europäischen Binnenmarkt werden gestaltet und geprägt durch eine Vielzahl schuldrechtlicher Verträge, die zwischen Unternehmen untereinander sowie zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschlossen werden. Für die Ausgestaltung und rechtliche Beurteilung dieser Verträge sind die jeweils geltenden, zum Teil sehr unterschiedlichen Vertragsrechtssysteme der Mitgliedsstaaten maßgeblich. Diese Unterschiede führen für die im Binnenmarkt tätigen Unternehmen und Verbraucher oftmals zu einer nicht unerheblichen Rechtsunsicherheit und können zusätzliche Transaktionskosten etwa durch notwendige Rechtsanpassungen verursachen.
 2. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Stockholmer Programm für die Jahre 2010 bis 2014, das die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zum Ziel hat und die Wirtschaftstätigkeit im europäischen Rechtsraum fördern und unterstützen will. Der Deutsche Bundestag teilt die Absicht der Kommission, die Vorteile eines gemeinsamen europäischen Binnenmarktes für Verbraucher und Unternehmen weiter auszubauen.
 3. Der Deutsche Bundestag regt an zu prüfen, ob die unterschiedlichen Vertragsrechte der Mitgliedsstaaten tatsächlich das entscheidende Handelshemmnis bei der Wirtschaftstätigkeit im europäischen Rechtsraum darstellen. Der Deutsche Bundestag verweist insbesondere auf die Erfahrungen mit dem UN-Kaufrecht (CISG – Convention on the International Sale of Goods). Sie zeigen, dass insbesondere Sprachbarrieren und räumliche Entfernung entscheidende Hemmnisse für einen grenzüberschreitenden Markt sind.
 4. Mit der Mitteilung zum Europäischen Vertragsrecht vom 11.07.2001 (KOM (2001) 398) hatte die Europäische Kommission eine umfassende öffentliche Konsultation zu der Frage in die Wege geleitet, welche Folgen sich aus den Unterschieden zwischen den einzelstaatlichen Vertragsrechtssystemen für den Binnenmarkt ergeben und welche Maßnahmen in diesem Bereich möglich sind. Auf Grundlage der Konsultationsergebnisse hatte die Europäische Kommission im Jahre 2003 einen Aktionsplan vorgelegt, der die Einführung eines gemeinsamen Referenzrahmens mit gemeinsamen Grundsätzen, einer gemeinsamen Terminologie und Mustervorschriften enthielt.
 5. Die Kommission finanzierte die Arbeit der „Study Group on a European Civil Code“, die einen Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen „Draft Common Frame of Reference“ (DCFR) erarbeitet hat. Ende April 2010 setzte die Kommission eine Expertengruppe ein, die sie bei der Erarbeitung eines Formulierungsvorschlags für ein Europäisches Vertragsrecht

(der „Kommissionsvorschlag“) unterstützen soll. Dabei soll der DCFR als Ausgangspunkt dienen. Die Expertengruppe wird die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation zu dem vorliegenden Grünbuch bei ihrer Tätigkeit berücksichtigen.

6. Im Vergleich zu ähnlichen Projekten der Rechtsgeschichte wären die vorgenannten Vorarbeiten noch nicht besonders lange; Deutschland hat intensive Erfahrungen in seiner Geschichte mit der Überwindung einzelstaatlicher Zivilgesetzbücher durch ein einheitliches Gesetzeswerk gemacht. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) wurde 30 Jahre lang materiell beraten. Diesen Beratungen gingen allein etwa 50 Jahre voraus, derer es bedurfte, um eine einheitliche Rechtssprache zu schaffen, mit der diese Verhandlungen geführt werden konnten. In Anbetracht dieser Erfahrungen stehen die Vorarbeiten zu einem Europäischen Vertragsrecht allenfalls am Anfang, denn von einer einheitlichen Rechtssprache oder Terminologie sind wir in Europa zu dem jetzigen Zeitpunkt noch weit entfernt. Gerade diese erweisen sich in der Praxis aber oftmals als wesentliche Barrieren für vertragliche Beziehungen innerhalb des Binnenmarktes.
7. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die in Deutschland in über einem Jahrhundert gewachsene, bewährte und ausgewogene Struktur und Tradition des Vertragsrechts bei allen Veränderungsvorschlägen eine besonders sorgfältige Betrachtung und Abwägung erfordert. Nach Zahl und Inhalt sind die europäischen Regelungen, die ganz oder teilweise auf vertragsrechtliche Regelungen abzielen, kaum noch überschaubar. Sie zu konsolidieren und aufeinander abzustimmen, muss das vorrangige Ziel sein, um einen insgesamt kohärenten Regelungsinhalt des europäischen Rechts zu gewährleisten.
8. Mit dem vorliegenden Grünbuch wirft die Kommission die Frage auf, in welcher Form mit dem Kommissionsvorschlag umgegangen werden sollte. Dazu bietet das Grünbuch sieben verschiedene, abgestufte Optionen an.
9. Nach Option 1 wird der Kommissionsentwurf im Internet veröffentlicht. Er könnte in praktischer und benutzerfreundlicher, aber rechtlich unverbindlicher Form als Vorbild für Rechtsvorschriften auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene sowie als Richtschnur für die Ausarbeitung von Standard-Vertragsbedingungen dienen. Damit wird die Hoffnung verbunden, dass eine freiwillige, aber intensive Nutzung eines solchen Dokuments langfristig zur Systematisierung europäischer Rechtsakte und ggf. zur Annäherung der einzelstaatlichen Vertragsrechtssysteme führt. Der Deutsche Bundestag teilt die Einschätzung der Kommission, dass eine bloße Veröffentlichung des Kommissionsvorschlages auf der Website der Kommission nicht ausreichend ist. Insbesondere würde er die Institutionen der Europäischen Union nicht binden, sich bei der Abfassung eigener Rechtsakte an dem Kommissionsvorschlag zu orientieren. Nur mit einer solchen Bindungswirkung für die Institutionen der Europäischen Union ist aber die Hoffnung verbunden, dass das europäische Recht Fortschritte bei der Einheitlichkeit verwendeter Rechtsbegriffe und der Systematisierung von Rechtsvorschriften macht.
10. Nach Option 2 a stellt die Kommission auf Grundlage der Ergebnisse der Expertengruppe eine sogenannte „Toolbox“ für die Gesetzgebungsorgane der Europäischen Union zur Verfügung. Dieses Instrument könnte als freiwilliger Bezugsrahmen für die Institutionen der Europäischen Union verwendet werden, um bei der Ausarbeitung oder Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften die Kohärenz und Qualität der vorgeschlagenen Regelungen sicherzustellen. Nach Option 2 b stellt die Kommission ebenfalls

eine "Toolbox" zur Verfügung. Allerdings soll diese Bindungswirkung für die gesetzgebenden Institutionen der Europäischen Union dadurch entfalten, dass über die Inbezugnahme eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Parlament und dem Rat getroffen wird. Hierbei würde festgelegt, dass diese Organe bei der Ausarbeitung von Legislativvorschlägen die Vorgaben der Toolbox berücksichtigen, um sich dem Ideal einheitlicher Rechtsbegriffe und systematischer Normsetzung auf dem Gebiet des Vertragsrechts anzunähern. Der Deutsche Bundestag begrüßt eine „Toolbox“ für die Rechtsetzungsorgane der Europäischen Union. Die „Toolbox“ stellt als Bezugsrahmen eine geeignete Möglichkeit dar, die Ergebnisse der Expertenkommission bei der Ausarbeitung und Überarbeitung von bestehenden Rechtsvorschriften angemessen zu berücksichtigen. Weiterhin lässt diese Option aber auch die Vielfalt der innerhalb der Europäischen Union bestehenden Vertragssysteme unberührt, die aus ganz verschiedenen Rechts Traditionen heraus erwachsen sind. Der Deutsche Bundestag hält die Option 2 b für die geeignetste, um einen gemeinsamen Bezugsrahmen für die Rechtsetzungsorgane einzuführen. Durch die Beteiligung des Parlamentes und des Rates würde die Maßnahme auch eine stärkere Akzeptanz auf Seiten der Mitgliedsstaaten entfalten. Vor allem aber käme dadurch eine Selbstbindung der Legislativorgane der Europäischen Union zustande, um sich stärker am Ideal einheitlich zu gebrauchender Rechtsbegriffe und systematischer Rechtsetzung zu orientieren.

11. Nach Option 3 fordert die Kommission die Mitgliedsstaaten auf, den Kommissionsvorschlag in innerstaatliches Recht zu übernehmen. Auch wenn eine solche Aufforderung ohne rechtliche Bindungswirkung allein auf freiwilliger Basis stattfände, steht der Deutsche Bundestag einer solchen Aufforderung skeptisch gegenüber. Bei dieser Option wird die grundsätzliche Auffassung des Deutschen Bundestages in Frage gestellt, dass für die Ausgestaltung des Zivil- und Vertragsrechts primär die Mitgliedsstaaten selbst verantwortlich sind. Außerdem besteht die Gefahr, dass es durch eine solche Empfehlung zu einer Reihe von Schuldrechtsreformen innerhalb der Mitgliedsstaaten kommen könnte, die ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit auslösen können. Denn die Erfahrung lehrt, dass Schuldrechtsreformen eine ganze Reihe neuer Rechtsfragen aufwerfen, deren rechtssichere Beantwortung durch die Rechtsprechung viele Jahre in Anspruch nehmen kann. Es bestünde daher die Gefahr einer zunächst zusätzlichen, jahrelangen Rechtsunsicherheit, bis der insoweit für die letztverbindliche Auslegung zuständige Europäische Gerichtshof entschieden hat. Eine solche Rechtsunsicherheit stellte aber eine weit höhere Belastung von Unternehmen und Verbrauchern im Binnenmarkt dar als die existierenden Unterschiede in den Vertragsrechtssystemen der Mitgliedsstaaten.
12. Nach Option 4 würde im Wege der Verordnung ein fakultatives europäisches Vertragsrechtsinstrument als Alternative zur Ausgestaltung schuldrechtlicher Verträge eingeführt. Auf diese Weise würde ein sogenanntes „28. Regime“ geschaffen. Die Kommission stellt zur Diskussion, ob davon nur grenzüberschreitende Geschäftsverbindungen umfasst werden sollen oder ob das europäische Vertragsrechtsinstrument auch auf innerstaatliche Verträge Anwendung finden soll. Der Deutsche Bundestag ist auch gegenüber dieser Option skeptisch: Der Deutsche Bundestag zweifelt insbesondere an der Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union zur Einführung einer 28. Vertragsrechtsordnung. Gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 EUV gilt für die Europäische Union das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung. Danach bedarf die Europäische Union für jeden Rechtsakt einer Rechtsgrundlage, die ihr die Verträge einräumen. Der Deutsche Bundestag ist von

Verfassungen wegen dazu berufen und verpflichtet, die Einhaltung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung sorgfältig zu prüfen, wie das Bundesverfassungsbericht in seiner Lissabon-Entscheidung betont hat. Eine generelle Kompetenzgrundlage für die Harmonisierung des Privatrechts der Mitgliedsstaaten existiert nicht. Art. §1 Abs. 2 AEUV kommt als Rechtsgrundlage nicht in Betracht. Denn er betrifft lediglich das Internationale Privat- und Verfahrensrecht, nicht aber (abgesehen vom Familienrecht) das materielle Privatrecht. Bislang ungeklärt ist auch, ob sich ein 28. Vertragsregime auf Art. 114 AEUV stützen lässt. Art. 114 AEUV ermächtigt zum Erlass von Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften, die die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes betreffen. Von besonderer Bedeutung ist hier, ob die 28. Vertragsordnung eine „Angleichung“ bestehender Rechtsvorschriften darstellen würde. Als eine mögliche Rechtsgrundlage käme weiterhin Art. 352 AEUV in Betracht. Dies setzt allerdings einen einstimmigen Beschluss des Rates voraus (Art. 352 Abs. 1 AEUV). Das Erfordernis der Einstimmigkeit macht dieses Gesetzgebungsverfahren besonders schwerfällig und unflexibel. Hier hat der Deutsche Bundestag die Sorge, dass es dann auch einem in diesem Gesetzgebungsverfahren erlassenen Vertragsrecht gerade an der notwendigen Flexibilität fehlt. Denn durch ein langwieriges und schwerfälliges Gesetzgebungsverfahren, auch in Bezug auf spätere Änderungen auf Grund neuer technischer, sozialer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, könnte es sich als ein starres, in der Praxis unbrauchbares Konstrukt herausstellen. Zudem kann die Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV nicht beliebig weit ausgelegt werden.

13. Bei Option 4 bleiben auch eine Vielzahl von Fragen zur Ausgestaltung dieses Instruments (Inhalt, Umfang, Geltungsweise, Abdingbarkeit, Verhältnis zu nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten, Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus unter Wahrung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen) offen. Weiterhin bleibt Option 4 die Antwort schuldig, wie es die nationalen Verbraucherschutzstandards gewährleisten möchte. Bislang muss ein Unternehmer, auch bei einer Rechtswahl, zwingende Vorschriften des Verbraucherschutzes am Aufenthaltsort des Verbrauchers beachten. Eine Vereinheitlichung des Vertragsrechts kann nur unter Verzicht auf eine Berücksichtigung derartiger zwingender Rechtsvorschriften erfolgen. Selbst die Tatsache eines bloß optionalen Europäischen Vertragsrechts würde insoweit dem Verbraucher voraussichtlich nicht helfen. Denn die vermeintliche Wahlmöglichkeit würde sich in der Praxis vermutlich auf ein einseitiges Bestimmungsrecht von Seiten des Unternehmers in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verkürzen. Um einen angemessenen Verbraucherschutz zu gewährleisten, sieht die Rom-I-Verordnung über das auf Schuldverhältnisse anwendbare Recht daher auch vor, dass eine Rechtswahl nicht dazu führen darf, dass dem Verbraucher der Schutzstandard seines Heimatlandes entzogen wird. Dieser Schutzstandard müsste im Wesentlichen auch gelten, wenn Option 4 zur Anwendung käme. Außerdem bedarf die Anwendbarkeit des Europäischen Vertragsrechts stets der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers (Opt-in-Modell).
14. Nach Option 5 wird im Wege einer Richtlinie über ein Europäisches Vertragsrecht eine Grundlage für einen gemeinsamen Mindeststandard für das einzelstaatliche Vertragsrecht der Mitgliedsstaaten geschaffen. Der Deutsche Bundestag hält eine solche Richtlinie für nicht geeignet, die genannten Ziele für den Binnenmarkt zu erreichen. Durch die verschieden ausgestalteten Umsetzungsakte der Mitgliedsstaaten würde es nicht zu einem Mehr an

Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher kommen. Denn auch die Umsetzung in den einzelnen Mitgliedsstaaten kann erheblich voneinander abweichen, insbesondere wenn es nur um einen Mindeststandard geht. Zudem würde eine solche Richtlinie erheblich in die nationale Rechtsetzung eingreifen, ohne dass dies einen wesentlichen Vorteil für den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt bedeuten würde.

15. Die Optionen 6 und 7 des Grünbuchs sehen vor, mit einer Verordnung ein einheitliches Europäisches Vertragsrecht bzw. ein Europäisches Zivilgesetzbuch einzuführen. Dies würde die Vollharmonisierung des gesamten Schuld- bzw. Privatrechts in der Europäischen Union bedeuten. Der Deutsche Bundestag lehnt eine solche Vollharmonisierung in beiden Varianten entschieden ab. Eine Vollharmonisierung auf dem Verordnungswege ist mit Grundsatz der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar. Abgesehen von diesen primärrechtlichen Hindernissen hat der Deutsche Bundestag aber auch Vorbehalte in der Sache selbst: Gerade das Privatrecht muss flexibel auf rechtstatsächliche und rechtspraktische Änderungen reagieren können. Bei einem Vertragsrecht, das auf einer Verordnung für das gesamte Vertrags- oder Zivilrecht beruht, handelt es sich jedoch um eine höchst unflexible Lösung. Die Debatte um die flexible Anpassung von Rechtsnormen muss unter Beteiligung von 27 Mitgliedsstaaten notwendigerweise langwieriger und komplizierter ausfallen, als wenn die Gesetzgeber der Mitgliedsstaaten zügig einzelstaatliche Lösungen umsetzen. Weiterhin würde eine Verordnung den Wettbewerb als Entdeckungsverfahren für gutes Recht beseitigen: Der Deutsche Bundestag ist davon überzeugt, dass Vertragsfreiheit (im Rahmen des Internationalen Privatrechts) auch Rechtswahlfreiheit bedeuten soll. Denn so entsteht Wettbewerb unter den Rechtsordnungen, der Anstöße zur Fortentwicklung des Rechts gibt.
16. Das Grünbuch der Kommission wirft die Frage auf, welche Vertragsarten das neue Instrument regeln soll. Dabei wird diskutiert, ob es nur bei Geschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern Anwendung finden oder ob es sich auch auf Geschäfte zwischen Unternehmern beziehen soll. Der Deutsche Bundestag vertritt die Auffassung, dass sich der Referenzrahmen auf Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmern konzentrieren sollte. Hier besteht im Geschäftsverkehr ein besonderes Schutzbedürfnis, weil Verbrauchern häufig die notwendigen tatsächlichen Erfahrungen und rechtlichen Kenntnisse fehlen. Hier kann Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt gestärkt werden. Bei Verträgen zwischen Unternehmern steht für den Deutschen Bundestag die Flexibilität der Rechtsnormen im Vordergrund. Vertragsfreiheit und Privatautonomie ermöglichen Vertragsgestaltungen, die der Vielgestaltigkeit wirtschaftlicher Tätigkeit gerecht werden. Hier ist weniger Rechtseinheitlichkeit als vielmehr Rechtsauswahl dienlich.
17. Das Grünbuch der Kommission wirft ebenfalls die Frage auf, ob sich ein solches Instrument nur auf grenzüberschreitende Vorgänge oder auch innerstaatliche Verträge beziehen soll. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass europarechtliche Instrumente grundsätzlich an einem grenzüberschreitenden Sachverhalt anknüpfen sollten. Allerdings dürfen die Anforderungen an ein grenzüberschreitendes Element nicht zu hoch gesteckt werden, um neu aufzunehmende grenzüberschreitende Geschäftsverbindungen nicht zu behindern.
18. Das Grünbuch wirft die Frage auf, ob das neue Instrument allein schuldvertragliche Regelungen zum Inhalt haben soll oder ob auch andere zivilrecht-

liche Bereiche wie zum Beispiel das Recht der ungerechtfertigten Bereicherung, das Deliktsrecht oder eigentumsrechtliche Regelungen in Bezug genommen werden sollen. Der Deutsche Bundestag spricht sich für eine Beschränkung auf das Vertragsrecht aus. Bereicherungsrechtliche, sachenrechtliche und deliktsrechtliche Vorschriften sind in der Rechtswirklichkeit auf das Engste mit vertragsrechtlichen Regelungen verschränkt. Rechtsdogmatisch und rechtssystematisch sind sie hingegen vom Vertragsrecht zu unterscheiden. Sie in ein Instrument zur Vereinheitlichung des Europäischen Vertragsrechts einzubeziehen, hieße nicht nur, die Zuständigkeitsordnung des Vertrages zu negieren, sondern würde im Ergebnis auch auf ein Europäisches Zivilgesetzbuch hinauslaufen. Das lehnt der Deutsche Bundestag ab.

19. Unabhängig von der Entscheidung für eine bestimmte Option muss vorab eine aussagekräftige Folgenabschätzung erarbeitet werden bezüglich der zu erwartenden rechtlichen Konsequenzen und der faktischen Auswirkungen auf den Markt sowie auf die Verbraucher. Hierbei müssen die Vor- und Nachteile in den verschiedenen betroffenen Konstellationen explizit und ausführlich herausgearbeitet werden.
- III. Der Deutsche Bundestag nimmt zu den Fragen der Konsultation wie folgt Stellung:
1. Die Rechtsauswahlfreiheit im Binnenmarkt wird durch die Beibehaltung der mitgliedstaatlichen Privat- und insbesondere Vertragsrechtssysteme sichergestellt.
 2. Von Ansätzen einer umfassenden Vollharmonisierung des Zivilrechtes in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wird abgesehen.
 3. Der Kommissionsvorschlag wird zunächst nur im Wege einer „Toolbox“ nach Maßgabe der Option 2 b des Grünbuchs umgesetzt.
 4. Im Falle eines dennoch eingeführten fakultativen 28. Vertragsregimes (Option 4) muss sichergestellt werden, dass der Schutz des Verbrauchers im Wesentlichen nicht unter das Niveau seines Heimatlandes absinkt und dass die Anwendbarkeit des Europäischen Vertragsrechts stets der ausdrücklichen Zustimmung des Verbrauchers bedarf (Opt-in-Modell).
 5. Unabhängig von der Entscheidung für eine bestimmte Option muss vorab eine aussagekräftige Folgenabschätzung erarbeitet werden bezüglich der zu erwartenden rechtlichen Konsequenzen und den faktischen Auswirkungen auf den Markt sowie auf die Verbraucher.“

Deutscher Bundestag - 17. Wahlperiode

-9-

Drucksache 17/4565

Berlin, den 26. Januar 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Marco Buschmann
Berichtersteller

Christine Lambrecht
Berichterstellerin

Raju Sharma
Berichtersteller

Ingrid Hönliger
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Jan-Marco Luczak, Marco Buschmann, Christine Lambrecht, Raju Sharma und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Das Ratsdokument 11961/10 in der Unterrichtung auf Drucksache 17/2994 A.16 vom 20. September 2010 wurde gemäß § 93 Absatz 5 der Geschäftsordnung dem Rechtsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage in seiner 36. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschlie-ßung.

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschlie-ßung.

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die Vorlage in seiner 29. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme sowie mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschlie-ßung.

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorlage in seiner 30. Sitzung am 26. Januar 2011 beraten und empfiehlt deren Kenntnisnahme.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlage – nach vorbereitenden Beratungen im Unterausschuss Europarecht in dessen 12. Sitzung am 1. Oktober 2010 und dessen 17. Sitzung am 21. Januar 2011 – in seiner 34. Sitzung am 26. Januar 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die aus der Beschlussempfehlung ersichtliche Entschlie-ßung in Kenntnis der Vorlage anzunehmen.

Die Fraktion der FDP hob hervor, alle Fraktionen hätten in den Beratungen sehr gut zusammengearbeitet und sich alle mit wertvollen Beiträgen an der gemeinsamen Entschlie-ßung beteiligt. Es sei erfreulich, dass diese Stellungnahme gegenüber der Kommission in dieser Form gelungen sei.

Die Fraktion der CDU/CSU legte dar, die Wirtschaft – insbesondere die mittelständischen Betriebe in Deutschland – stünden der Einführung eines verbindlichen Europäischen Vertragsrechts skeptisch gegenüber. Tatsächlich seien die Hindernisse im grenzüberschreitenden geschäftlichen Verkehrs weniger dem Fehlen eines einheitlichen materiellen Rechts geschuldet. Hauptursachen seien die sprachlichen und kulturellen Unterschiede in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten. Aus diesen Gründen sei die im Grünbuch vorgestellte Entwicklung einer „Toolbox“ für die Organe der Europäischen Union der vorzugswürdige Weg.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterstrich, aus einer europafreundlichen Perspektive sei ein einheitliches europäisches Vertragsrecht im Binnenmarkt sinnvoll. Dessen Einführung bedürfte allerdings vor allem mit Blick auf ein hohes Niveau im Verbraucherschutz eines langen Vorlaufs. Aus diesem Grunde sei es für die Einführung eines 28. Vertragsrechtssystems noch zu früh. Der Weg zu einem gemeinsamen System, solle vielmehr mit der „Toolbox“ zum Vertragsrecht beschritten werden.

Die Fraktion der SPD gab zu Bedenken, dass die Einführung eines 28. Vertragsrechtssystems durchaus eine interessante Option sei, die weiter diskutiert werden sollte. Die in der einvernehmlichen Stellungnahme favorisierte „Toolbox“ sei jedoch derzeit das bes-

sere Instrument, um einen hinreichenden Verbraucherschutz sicherzustellen und zugleich auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Recht voranzukommen. Nach Annahme der Stellungnahme gelte es, im Europäischen Parlament, im Ministerrat und in der

Europäischen Kommission für deren Inhalt tatkräftig zu werben. Hierzu seien alle Mitglieder des Rechtsausschusses gemeinsam mit dem Bundesministerium der Justiz aufgerufen.

Berlin, den 26. Januar 2011

Dr. Jan-Marco Luczak
Berichtersteller

Marco Buschmann
Berichtersteller

Christine Lambrecht
Berichterstellerin

Raju Sharma
Berichtersteller

Ingrid Höllinger
Berichterstellerin